

nicht mehr für die einzelnen Teilreiche Auster, Neuster und Burgund gab.

Pippin ist, indem er aus dem Schicksal seiner Vorgänger Grimoald und Ebroin die richtige Lehre zog, bei der Befestigung seiner Machtposition im Gesamtreich mit äußerster Vorsicht zu Werke gegangen¹⁸⁸. Dazu gehörte vor allem auch ein Ausgleich der Adelsinteressen über die Grenzen der ehemaligen Teilreiche hinweg, den er anstrebte und zumindest teilweise auch verwirklichte und der natürlich auch für die innere Einheit des Großreiches von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Für sich selbst strebte er dabei weniger eine 'verfassungsrechtlich' klar umschriebene Position als vielmehr umfassenden Einfluß an, der jedoch weitgehend informell blieb und vorwiegend auf seiner durch glänzende Waffentaten gesteigerten Autorität beruhte. So wird er dann auch als *princeps*¹⁸⁹ bezeichnet und seine Herrschaft als *principatus*¹⁹⁰ charakterisiert. Das Hausmeieramt hingegen besaß für ihn offenbar geringere Bedeutung. Nach dem Sieg bei Tertry überließ er es zunächst seinem unterlegenen Gegner Berchar und übernahm es selbst erst nach dessen Ermordung im Jahre 688, ohne allerdings am Königshof in Neustrien zu bleiben. Vielmehr zog er sich nach Austrasien, seiner eigentlichen Machtbasis, zurück, und übertrug die Geschäfte am Sitz des Königs seinem loyalen Vertrauensmann Nordebert, bis er schließlich um 700 seinen jüngeren Sohn Grimoald zum Hausmeier einsetzte und diesem damit die Wahrung der Familieninteressen in Neustrien übertrug¹⁹¹, während Nordebert vielleicht zum Bischof von Clermont aufstieg¹⁹². Da Drogo, Pippins älterer Sohn, zuvor schon den *ducatum Campaniae*¹⁹³, die Herzogsgewalt über die Champagne, und schließ-

188) Vgl. dazu und zum folgenden EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 139–144, und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 27 f., sowie BONNELL, Jahrbücher (wie Anm. 129) S. 127–131.

189) Dazu vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48–50 (S. 323 f.), und Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 71–279, bes. S. 78 f., S. 85 f., und S. 232 f.

190) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 51 (S. 325): *Eo tempore Pippinus ... mortuus est obtenuitque principatum sub suprascriptos reges annis 27 et dimidio*. Dazu vgl. HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 84 f.

191) Vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48 und 49 (S. 322 f.).

192) Dazu vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 141 f., und GERBERDING, The Rise (wie Anm. 24) S. 107.

193) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48 (S. 323); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 6 (S. 172) (*ducatum Campaninse*).